

## Gruppe 0-10

Richtlinien  
des Rates gem. § 40 Abs. 1 Ziffer 1 der Niedersächsischen Gemeindeordnung  
über die Gewährung von Zuwendungen aus besonderen Anlässen  
(Zuwendungsrichtlinien)  
in der Fassung des Ratsbeschlusses vom 04.03.2010

### § 1 Allgemeines

- (1) Die Stadt Königslutter am Elm gewährt im Rahmen ihrer finanziellen Möglichkeiten Zuwendungen nach Maßgabe dieser Richtlinien vorrangig für Jugendliche, ältere Mitbürger und Behinderte.
- (2) Zuwendungen nach diesen Richtlinien sind freiwillige Leistungen der Stadt, ein Rechtsanspruch besteht nicht.
- (3) Die Förderung des Sports und von Jugendpflegemaßnahmen ist in besonderen Richtlinien geregelt.

### § 2 Zuwendungen zur Altenbetreuung

- (1) Die Stadt stellt für die Altenbetreuung nach Maßgabe des Haushaltsplanes Förderungsmittel zur Verfügung, über deren Verwendung in den Ortschaften, für die Ortsräte gebildet worden sind, der Ortsrat entscheidet. In Ortsteilen ohne Ortsrat entscheidet über die Verwendung der Mittel der Ortsvorsteher im Einvernehmen mit seinem Stellvertreter. Kommt das Einvernehmen nicht zustande, beschließt der Verwaltungsausschuss, der auch für die Verteilung der Mittel in der Kernstadt zuständig ist.
- (2) Für jede Ortschaft können jährlich
  - a) ein Grundbetrag von 45,00 Euro und
  - b) ein Pauschalbetrag von 1,80 Euro für jeden Einwohner im Alter von mindestens 63 Jahren aus den eingestellten Ortschaftsmitteln bereitgestellt werden.
- (3) Für die Kernstadt können für die Altenbetreuung Zuwendungen an die freien Wohlfahrtsverbände, die Seniorenclubs und die Kirchen jährlich
  - a) ein Grundbetrag von 9,00 Euro für jede Veranstaltung, die im vorausgegangenen Kalenderjahr durchgeführt worden ist und
  - b) ein Pauschalbetrag von 1,80 Euro für jeden Einwohner im Alter von mindestens 63 Jahren aus den eingestellten Ortschaftsmitteln bereitgestellt werden.

### § 3 Internationale Städtepartnerschaften

Die Stadt gewährt Organisationen/Vereinen wie Partnerschaftsvereinen, Schulen, Feuerwehren, Sport- und Musikvereinen sowie Personengruppen, die Begegnungen mit den Partnerstädten Opalenica und Taunton durchführen, folgende Zuwendungen:

- Bei Begegnungen im Inland pro Tag und ausländischem Teilnehmer (ohne Altersbeschränkung) ein Betrag von 3,60 Euro
- Bei Begegnungen im Ausland pro Tag und Teilnehmer aus dem Stadtgebiet Königslutter (ohne Altersbeschränkung) ein Betrag von 1,80 Euro.

Der Begegnungscharakter ist im Antrag insbesondere anhand des vorgesehenen Programms nachzuweisen.

Vorstehende Regelungen gelten auch für Begegnungen mit der Stadt Keswick.

## § 4

## Ehrengaben anlässlich Ehe- und Altersjubiläen

- (1) Die Einwohner der Stadt Königslutter am Elm werden bei Vollendung des 80., 85., 90., 95. und 100. Geburtstages durch Überreichen eines Präsents im Werte bis zu 15,00 Euro geehrt. Ab 100. Geburtstag erfolgt die Ehrung jährlich.
- (2) Absatz 1 gilt entsprechend beim 50., 60. und 65. Ehejubiläum.
- (3) In den Ortsteilen nehmen die Ortsbürgermeister bzw. Ortsvorsteher die Ehrung vor.

## § 5

## Ehrengaben an ehrenamtlich Tätige

- (1) Ehrenamtlich Tätige im Sinne der Aufwandsentschädigungssatzung mit Ausnahme der Rats- und Ortsratsmitglieder werden bei Vollendung des 60. und 70. Lebensjahres durch Überreichen eines Präsents im Werte bis zu 15,00 Euro geehrt.
- (2) Zur Pflege der Kameradschaft in der Freiwilligen Feuerwehr gewährt die Stadt jährlich eine Zuwendung in Höhe von 7.200,00 €, die nach Berücksichtigung der individuellen Verhältnisse in den Ortsfeuerwehren wie Soll-Stärke, Fahrzeuge, zusätzlicher Belastungen, Jugendfeuerwehren usw. vom Stadtbrandmeister verteilt wird.
- Der Ausschuss für Feuerwehr und Gefahrenabwehr ist hierüber zu informieren.

## § 6

## Antrags- und Bewilligungsverfahren

- (1) Zuwendungen nach diesen Richtlinien sind bei der Stadt spätestens einen Monat vor Beginn der Maßnahme schriftlich zu beantragen.
- (2) Soweit dem Verwaltungsausschuss bzw. den Ortsräten die Entscheidung nicht ausdrücklich vorbehalten worden ist (§ 2 Abs. 1) entscheidet die Verwaltung über die Anträge nach Maßgabe dieser Richtlinien.
- (3) Die zweckentsprechende Verwendung gewährter Zuwendungen ist durch Vorlage eines Verwendungsnachweises innerhalb von zwei Monaten nach Abschluss der Maßnahme nachzuweisen.

## § 7

## Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt rückwirkend mit Wirkung vom 01.01.2010 in Kraft. Die Ratsrichtlinie vom 25.10.2001 tritt zum gleichen Zeitpunkt außer Kraft.

Königslutter am Elm, den 05.03.2010

  
(Lippelt)  
Bürgermeister